

Gemeinde Lüttau

## **Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Lüttau“**

für das Gebiet zwischen der K70 im Norden, dem Wald im Westen und Süden  
und der Gemeindegrenze zu Basedow im Osten

Stand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange, 27.03.2024

### **Teil I: Städtebaulicher Teil**

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Geogr. Patrick Rodeck

**Inhalt:**

<b>1.</b>	<b>Planungsanlass und Verfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Lage des Plangebiets / Bestand .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Planungsvorgaben .....</b>	<b>4</b>
3.1.	Ziele der Landesplanung und Raumordnung.....	4
3.2.	Wirksamer Flächennutzungsplan .....	5
3.3.	Denkmalschutz / Archäologie.....	6
3.4.	Altlasten / Kampfmittel .....	7
<b>4.</b>	<b>Geplante Darstellungen .....</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Immissionsschutz.....</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Erschließung .....</b>	<b>8</b>
<b>7.</b>	<b>Umweltbericht.....</b>	<b>8</b>
<b>8.</b>	<b>Flächen und Kosten.....</b>	<b>8</b>

**Abbildungen:**

<b>Abbildung 1:</b>	Luftbild mit Lage des Plangebietes der 5. Änderung des FNP, ohne Maßstab, (Quelle: Google Earth, 2020, © 2009 GeoBasis-DE/BKG). .....	4
<b>Abbildung 2:</b>	Ausschnitt aus der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans 2020 für den Planungsraum III mit Lage des Plangebietes in rot, ohne Maßstab, Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de) .....	5
<b>Abbildung 3:</b>	Ausschnitt aus der wirksamen 3. Änderung des FNP; in Rot das Gebiet dieser 5. FNP-Änderung, ohne Maßstab .....	6

## 1. Planungsanlass und Verfahren

Mit der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III, der seit Dezember 2020 rechtskräftig ist, wurde in der Gemeinde Lüttau das Vorranggebiet für die Windenergienutzung nach Westen erweitert. Nur innerhalb von Vorranggebieten sind raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) zulässig.

Es besteht eine Anpassungspflicht der Gemeinde, sodass es keine Möglichkeit gibt, Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets auszuschließen. Aufgrund des großen Einflusses von Windenergieanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf weitere Belange von Natur- und Landschaft ist die zusätzliche Steuerung der Entwicklung durch Bebauungspläne von großer Wichtigkeit, da die Gemeinde Lüttau nur dadurch verbindliche Festsetzungen z.B. zu Anzahl, Standort und Gestaltung der Anlagen sowie zu den naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen treffen kann.

Aktuell befinden sich sieben WEA innerhalb des Vorranggebiets. Durch diese Flächennutzungsplanänderung soll ein Bebauungsplan und damit ein Repowering, also der Ersatz der bestehenden Anlagen durch neue und effizientere Anlagen vorbereitet werden. Aufgrund einer größeren Höhe und entsprechend notwendigen Abstandsflächen, werden sich die Standorte von den bestehenden Standorten unterscheiden. Die Anzahl der Anlagen wird sich dennoch durch die Erweiterung des Vorranggebiets von sieben auf acht Anlagen erhöhen.

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist die Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Windpark Lüttau“ der Gemeinde Lüttau. Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung laufen im Verfahren parallel.

## 2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das ca. 167,49 ha große Plangebiet befindet sich im Südosten von Lüttau, an der Gemeindegrenze zu Basedow. Im Südwesten grenzt die Gemeinde Krüzen an das Plangebiet an. Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Zusätzlich stehen bereits sieben WEA darin.

Im Plangebiet befinden sich außerdem einige öffentliche Wege, die der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen sowie der Windanlagen dienen sowie Gräben.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser in den Siedlungsbereichen von Lüttau und Basedow liegen in einer Entfernung von mindestens 1.000 m zur nächstgelegenen WEA. Einzelhäuser befinden sich in mindestens 600 m Entfernung.



**Abbildung 1:** Luftbild mit Lage des Plangebietes der 5. Änderung des FNP, ohne Maßstab, (Quelle: Google Earth, 2020, © 2009 GeoBasis-DE/BKG).

### 3. Planungsvorgaben

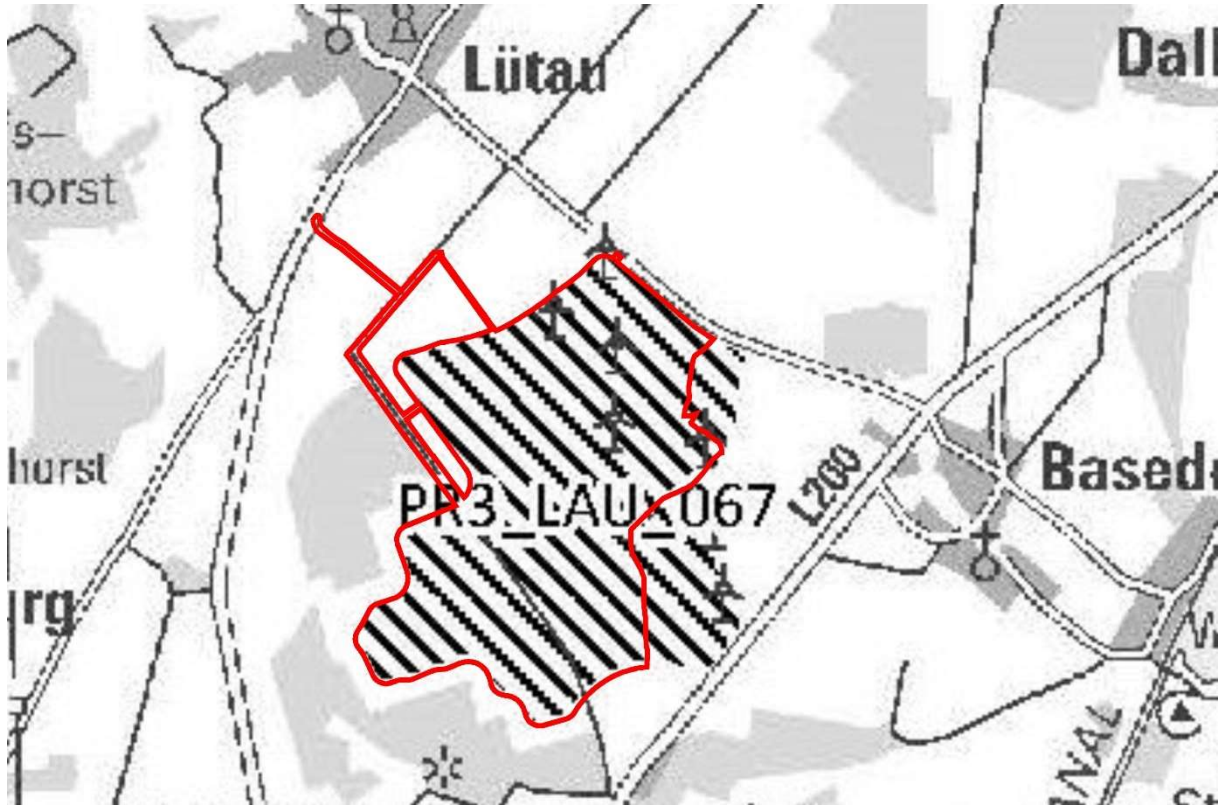
#### 3.1. Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Die Windkraft in Schleswig-Holstein wird in relevantem Umfang seit Anfang der 1990er Jahre genutzt. Im Laufe der 1990er Jahre zeigte sich aufgrund der im § 35 BauGB neu eingeführten Privilegierung der Windkraftnutzung ein landesplanerischer Steuerungsbedarf. 1997/98 erfolgte erstmalig eine Ausweisung von Vorranggebieten in Teilfortschreibungen der Regionalpläne. Im Jahr 2010 hat die Landesregierung im Landesentwicklungsplan (LEP) Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt, nach denen das in der Windenergie steckende Potenzial unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen genutzt werden soll. Durch anschließende erneute Teilfortschreibungen aller Regionalpläne in 2012 wurde die Fläche der Vorranggebiete von 0,8 % auf 1,7 % der Landesfläche mehr als verdoppelt.

Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht (OVG Schleswig) hat am 20.01.2015 die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne für die Planungsräume I und III mit den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt. Das Gericht hat darüber hinaus inzident die Bestimmungen des Windkapitels des Landesentwicklungsplanes 2010 überprüft und für rechtswidrig gehalten. Daraufhin wurden die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans geändert und die Regionalpläne für den Teilbereich Windenergie neu aufgestellt. Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans ist seit dem 30. Oktober 2020 in Kraft. Der Regionalplan für den Teilbereich Windenergie für den Planungsraum III ist seit Dezember 2020 rechtskräftig.

Gemäß Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans müssen Windenergieanlagen mindestens die fünffache Gesamthöhe (5H) als Abstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung, die in Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion zulässigerweise errichtet sind oder errichtet werden können, einhalten. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB ist ein Abstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe (3H) der Windkraftanlage zu Wohnnutzungen einzuhalten.

Diese Abstände sind auf Ebene des Bebauungsplans sicherzustellen.



**Abbildung 2:** Ausschnitt aus der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans 2020 für den Planungsraum III mit Lage des Plangebietes in rot, ohne Maßstab, Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH ([www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de](http://www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de))

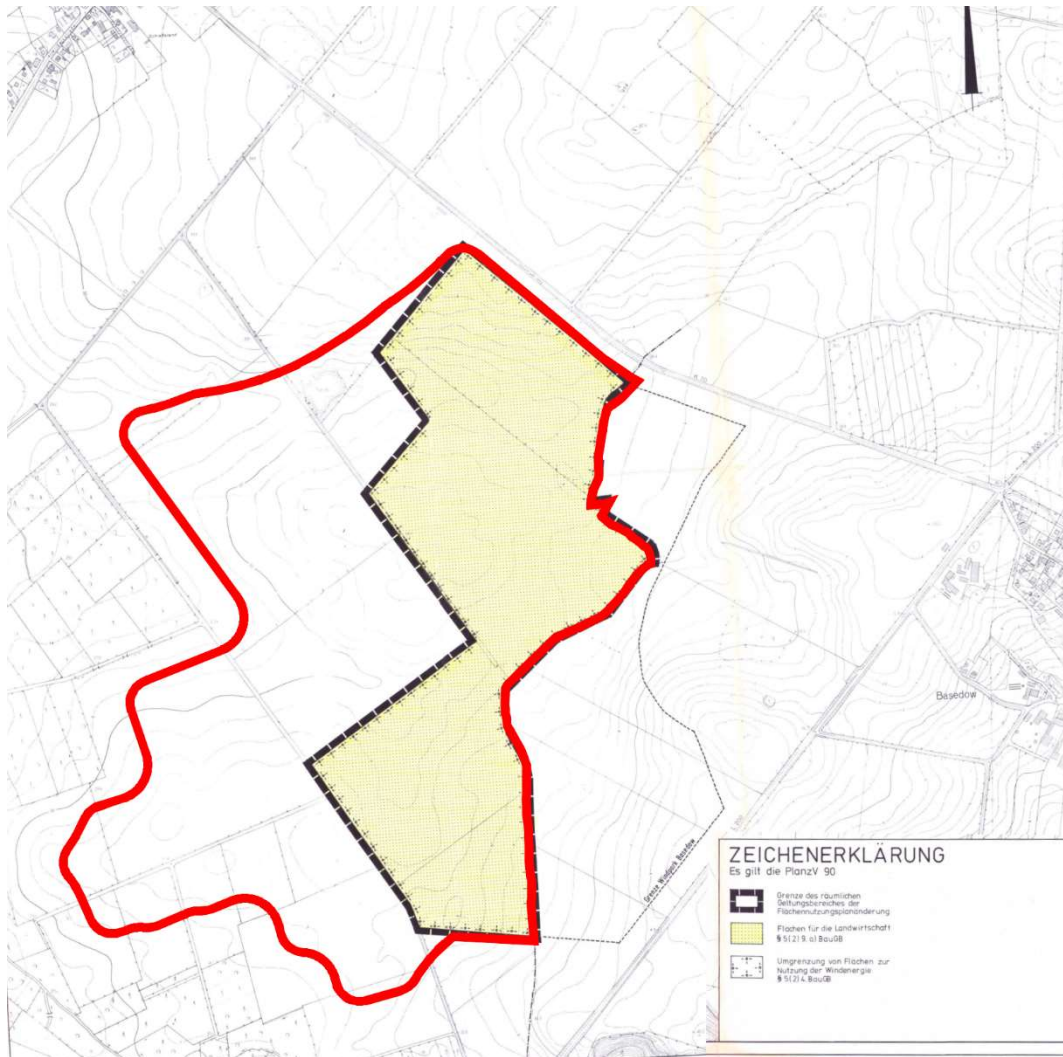
Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung entspricht dem im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiet innerhalb des Gemeindegebiets von Lüttau. Die Flächen des Vorranggebietes östlich des Geltungsbereichs liegen innerhalb der Gemeinde Basedow.

Auf Grund der Übereinstimmung des Plangebiets mit dem festgesetzten Vorranggebiet entspricht die Planung den Zielen der Raumordnung.

### 3.2. Wirksamer Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lüttau aus dem Jahr 1969 stellt große Teile des Plangebiets als Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der 3. Änderung aus dem Jahr 1999 wurden Teile des Plangebiets bereits in Flächen für die Landwirtschaft mit Zusatznutzung: „Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen“ geändert.

Infolge der Erweiterung des Vorranggebiets für die Windkraft muss diese Darstellung für die Umsetzung eines neuen Windparks angepasst werden.



**Abbildung 3:** Ausschnitt aus der wirksamen 3. Änderung des FNP; in Rot das Gebiet dieser 5. FNP-Änderung, ohne Maßstab

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Windpark Lüttau“.

### 3.3. Denkmalschutz / Archäologie

Denkmale sind gemäß § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Im Regionalplan wurde das Vorranggebiet für Windenergie verbindlich festgesetzt. In der Abwägungsentscheidung zu dem hier betroffenen Vorranggebiet im Regionalplan heißt es: „Die historische Stadtansicht von Lauenburg mit Schloss und Kirche ist vor allem vom gegenüberliegenden Elbufer aus beeinträchtigt. Beim Blick auf die Altstadt wären im Hintergrund die Anlagen zu sehen. Die Fläche kann trotzdem ausgewiesen werden, weil die WEA nicht dominant wirken werden und es sich damit um eine noch vertretbare Beeinträchtigung handelt; beim Repowering und bei Neuerrichtungen ist

im Genehmigungsverfahren aber eine Höhenbegrenzung zu prüfen, die vor Ort simuliert werden müsste. Darüber hinaus befinden sich einzelne Grabhügel einer größeren Gruppe von noch nicht in der Denkmalliste erfassten Objekten im Umfeld des bestehenden Windparks. Der Konflikt ist jedoch als vertretbar anzusehen, so dass aufgrund dieses Belanges keine Streichung erforderlich ist.“

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### **3.4. Altlasten / Kampfmittel**

In der Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 07. Mai 2022 ist die Gemeinde Lüttau nicht unter den Gemeinden aufgelistet, in denen Bombenabwürfe bekannt sind. Das Vorhandensein von Kampfmitteln im Untergrund ist dennoch nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen ist das Plangebiet gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Es soll sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung gesetzt werden, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

## **4. Geplante Darstellungen**

Die Darstellung als landwirtschaftliche Fläche mit der Zusatznutzung Windenergie des wirksamen FNP wird beibehalten und nach Westen, bis zur Grenze der Ausweisung als Vorranggebiet erweitert. Für die Bereiche der acht Maststandorte werden Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt.

## **5. Immissionsschutz**

Bei der Errichtung von Windparks sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht insbesondere die Lärmemissionen der Windenergieanlagen sowie deren Schattenwurf zu berücksichtigen. Für den Windpark sind bereits ein Schall- und Schattenwurfgutachten erstellt worden. Die Wahl der Standorte für die WEA berücksichtigt die Gutachten. Die Sicherstellung zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

## 6. Erschließung

Im Plangebiet befinden sich einige öffentliche Wege. Die Erschließung des Windparks erfolgt v.a. über eine neue zu bauende Zufahrtstraße von der B 209 (Alte Salzstraße) im Norden des Plangebietes. Eine gesonderte Darstellung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht notwendig. Die Erschließungsflächen werden auf B-Plan- Ebene festgesetzt.

Die Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen bleiben üblicherweise im Eigentum der Landwirte und werden nach der Errichtung der Anlagen nur gelegentlich zu Wartungsarbeiten genutzt. Aufgrund des geringen Fahrverkehrs zu den Windenergieanlagen werden die Zufahrten und Arbeitsflächen mit der Zeit mit Gras bewachsen / eingrünen.

## 7. Umweltbericht

Der Umweltbericht wird im Laufe des Verfahrens in die Begründung integriert.

## 8. Flächen und Kosten

### Flächen

Das Plangebiet dieser Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von insgesamt ca. 167,49 ha. Davon werden 155,65 ha als Fläche für die Landwirtschaft und 11,84 ha als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt.

### Kosten

Für diese Flächennutzungsplanänderung entstehen der Gemeinde Lüttau keine Kosten. Die durch die Planung und das Vorhaben entstehenden Kosten werden durch den privaten Vorhabenträger übernommen.

Lüttau, den .....

.....

Bürgermeister